

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRlichen GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN *)
(12. Tagung, Genf, 21. - 25. Januar 2008)

VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG DER ZWÖLFTEN SITZUNG)**

die am Montag, dem 21. Januar 2008 um 10 Uhr im Palais des Nations, Genf, beginnt.

1. ANNAHME DER TAGESORDNUNG

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/24 und 24/Add. 1

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/23 Bericht der 11. Tagung am 23. und 24. Januar 2007

2. WAHL DES BÜROS

Die Tagung wird entsprechend der Geschäftsordnung nach dem üblichen Verfahren einen Vorsitzenden und gegebenenfalls einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

3. STAND DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRlichen GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

Am Tag des 9. Novembers 2007 hatten zehn Staaten das Übereinkommen (vorbehaltlich der Ratifikation) unterzeichnet:

Deutschland, Bulgarien, Kroatien, Frankreich, Italien, Großherzogtum Luxemburg, Niederlande, Moldawien, Tschechische Republik, Slowakei.

*) Diese Sitzung ist gemeinsam von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt organisiert.

***) Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/24 und 24/Add.1 verteilt.

Am 30. April 2003 haben die Niederlande eine Annahmeerkunde hinterlegt. Bulgarien und Luxemburg haben ihre Ratifikationsurkunden am 7. März 2006 bzw. am 24. Mai 2007 hinterlegt. Die Russische Föderation, Ungarn und Österreich sind dem ADN am 10. Oktober 2002, am 4. Mai 2004 bzw. am 9. November 2004 beigetreten.

4. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZU DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

- | | | |
|--|-------------|---|
| a) Arbeiten der Gemeinsamen Tagung
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/9
(Sekretariat) | RID/ADR/ADN | Von der Gemeinsamen Tagung
RID/ADR/ADN auf ihren
Sitzungen von März 2006,
September 2006, März 2007 und
September 2007 angenommene
Änderungsvorschläge |
| b) Schutz der aquatischen Umwelt
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/3 und Add. 1
(Sekretariat) | | Billigung des ZKR-Vorschlags
unter Berücksichtigung der
Ergebnisse der Gemeinsamen
Tagung RID/ADR/ADN vom
September 2007 |
| c) Verschiedene Änderungsvorschläge
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/5
(Deutschland) | | Kapitel 7.2
Entgasen |
| CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/6
(Deutschland) | | Abschnitt 1.1.6.2
Erteilung der Zulassungszeugnisse |
| CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/7
(ZKR) | | Alternative Bauweisen für
Tankschiffe |
| CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/8
(ZKR) | | Verschiedene
Änderungsvorschläge (nicht für
den deutschen Text) |
| CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/10
(Sekretariat) | | Verwendung des Begriffs
„Beförderungseinheit“ |

5. FRAGEN BETREFFEND DIE ANERKENNUNG VON KLASSIFIKATIONS- GESSELLSCHAFTEN

Nach der Debatte über die Prüfung des Antrags der Klassifikationsgesellschaft Russian Maritime Register of Shipping anlässlich der letzten Sitzung (siehe Dok. CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/23 Par. 17 bis 19) hat diese Klassifikationsgesellschaft den Vertretern Deutschlands, Frankreichs und Österreichs ergänzende Angaben übermittelt. Im Auftrag der deutschen, französischen und österreichischen Delegation hat der Vertreter Deutschlands darauf hin dieser Klassifikationsgesellschaft mitgeteilt, dass festgestellt wurde, dass sie bewilligt ist zur Erteilung von Zulassungen für Seeschiffe nach Kapitel 9.2 des ADN (SOLAS-Regeln), dass sie jedoch nicht den Beweis erbracht hat für die Erfüllung der festgelegten Kriterien für die Zulassung von Schiffen nach Kapitel 9.3. Die drei Delegationen haben ein Verfahren in zwei Schritten vorgeschlagen. In einem ersten Schritt könnte man dem Verwaltungsausschuss empfehlen, das Russische Seeschiffsregister anzuerkennen für die Erteilung von Bescheinigung über die Erfüllung der Bauvorschriften des Kapitels 9.2 ADN. Die Erweiterung dieser Anerkennung auf Schiffe nach Kapitel 9.3 ADN wäre dann in Betracht zu ziehen, wenn klar fest liegt, dass die einschlägigen Regeln des Kapitels 9.3 in die Regeln der Klassifikationsgesellschaft Russian Maritime Register of Shipping integriert worden sind.

6. ARBEITSPROGRAMM UND ZEITPLAN DER SITZUNGEN

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2008/1 (Sekretariat) Arbeitsprogramm 2008-2012
(nicht übersetzt)

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2008/2 (Sekretariat) Bewertung alle 2 Jahre
(nicht übersetzt)

7. VERSCHIEDENES

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

8. BILLIGUNG DES SITZUNGSPROTOKOLLS

Die Tagung wird das Protokoll über ihre zwölfte Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs billigen.

—